



Quelle: Kartengrundlage ist die digitale Liegenschaftskarte 05/2023, GeoSN

Teil A - Planzeichnung
Planzeichenerklärung (§ 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 2 bis 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 - 21 BauNVO)

GRZ 0,8 zulässige Grundflächenzahl GRZ als Höchstgrenze (§ 19 BauNVO)

GFZ 2,4 zulässige Geschossflächenzahl GFZ als Höchstgrenze

II Anzahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

OK 12,0 Höhe baulichen Anlagen über Bezugspunkt

Bauweise, Bauengze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

Baugrenze

a abweichende Bauweise

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

☐ Straßenverkehrsfläche, öffentlich

Flächen für Versorgungsanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB

☐ Regenrückhaltebecken, Versickerungsanlage innerhalb des Geltungsbereiches GE

Hauptversorgungs- und Hauptwassererleitungen (Ergänzung folgt im Entwurf)
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

— unterirdische Versorgungsleitung mit Bezeichnung des Mediums

Strom Niederspannungsleitung (MITNETZ STROM)

TW Trinkwasserleitung (Regionaler Zweckverband Wasserversorgung)

SW Schmutzwasserleitung (Zweckverband Wasserwerke Westergebirge ZWW)

RW Regenwasserleitung (Zweckverband Wasserwerke Westergebirge ZWW)

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

☐ private Grünfläche, Erweiterung Uferstrandstreifen (§ 24 SächsWG)

Wasserflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

☐ Wasserfläche (Goldbach)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

☐ Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

A1 Anpflanzung Hecke mit Saumstreifen

A2 Extensivweise mit gewässerbegleitenden Gehölzgruppen (Uferstrandstreifen)

☐ Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

☐ Anpflanzung Bäume ☐ Anpflanzung Sträucher

sonstige Planzeichen

☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

☐ mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

☐ Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind -Gewässerstrandstreifen gemäß § 24 SächsWG -20m Bauverbotzone gemäß § 24 SächsStVG

Hinweise

☐ Flurstücksgrenze

☐ Flurstücksnummer

☐ Bemessung (Meter)

☐ baulicher Bestand

☐ Geländehöhen

☐ Höhenbezugspunkt

☐ Lage der geplanten Halle (Entwurf / Vorschlag)

☐ Versickerungsanlage (Riesefeld, Rigolen, Versickerungsmulden), die dargestellten Versickerungsanlagen sind nicht bindend.

Teil B Textteil

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)

1 **Art der baulichen Nutzung (§§ 2 - 11 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

1.1 Es wird ein "Gewerbegebiet" (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

1.2 Es sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BauNVO zulässig.

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

- Anlagen für sportliche Zwecke.

1.3 Folgende Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO als nicht zulässig festgesetzt:

- Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

1.4 Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind; Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten) werden nicht zugelassen und sind somit gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Auch sind innerhalb des Gewerbegebietes Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus Windenergie unzulässig.

1.5 Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfäche von über 200 m² werden im Planungsriff ausgeschlossen. Ausnahmsweise werden nach § 9 Abs. 1 BauGB Verkaufsstellen zugelassen wenn die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Plangebiet ansässigen Hauptbetriebes stehen.

2 **Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

2.1 Die zulässige Grundflächenzahl GRZ wird mit 0,8, die zulässige Geschossflächenzahl GFZ mit 2,4 festgesetzt.

2.2 Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschosse begrenzt. Ausnahmsweise kann eine höhere Geschosshöhe zugelassen werden, wenn diese die zugelassene Wandhöhe nicht überschreitet.

2.3 Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit maximal 12,0 m Gebäudehöhe festgesetzt. Oberer Bezugspunkt für die maximale zulässige Gebäudehöhe ist die Oberkante der Dachhaut. Als unterer Bezugspunkt ist die Höhe von 365,0 m üNN - bezogen auf den derzeitigen Vermessungsstand zum Baufeld festgesetzt.

2.4 Dachaufbauten in Form von Dachgauben, Oberlichtern und technischen Anlagen (Lüftungs- und Klimaanlage, Aufzugsschächte etc.) sind bis zu einer Breite von 5,0 m zulässig. Hierfür ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe um bis zu maximal 3,0 m zulässig.

3 **Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§§ 22, 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB)**

3.1 Für das Gewerbegebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, da die geplante Gebäudelänge 50,0 m überschreitet. Die maximale Länge wird auf 200 m begrenzt.

3.2 Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß Planeintrag durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt. Für die Bemessung und Lage der Abstandslinien zwischen den Grundstücken gilt § 6 SächsBO. Mit der festgesetzten Baugrenze wird der Gewässerstrandstreifen des Goldbaches (§ 24 SächsWG) berücksichtigt.

3.3 Die Baugrenzen können durch untergeordnete Gebäudeleite bis zu 1,50 m überschritten werden.

4 **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§§ 14, 21 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

4.1 In dem Gewerbegebiet sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind auf den eigenen Grundstücken herzustellen.

4.2 Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenze und Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

4.3 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen werden gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zugelassen.

5 **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

5.1 **Es ist maximal eine Grundstückszufahrt vom Mühlweg zulässig. Der genaue Zufahrtsbereich mit den baulichen Auflagen für die konkrete Zufahrtsanbindung an die Fahrbahn der Kreisstraße ist im Rahmen einer Antragsstellung zu definieren.** Für Zufahrten dürfen private Pflanz- und Grünflächen in Anspruch genommen werden.

6 **Flächen für Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

6.1 Versickerung und Rückhaltung des Niederschlagswassers haben durch geeignete Maßnahmen auf dem Flurstück zu erfolgen. Die Versickerungsfähigkeit wurde ermittelt. Zusätzlich ist auf dem Baugrundstück eine wasserrechtlich zulässige einzelfeldbezogene Rückhaltelösung (Regenrückhaltebecken) vorzusehen. Ein Nachweis (Wasserrechtsverfahren) hat im Zuge des Bauantrags zu erfolgen.

6.2 Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades ist der Anteil befestigter Flächen auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Alle Stellflächen und untergeordnet genutzte befestigte Flächen, wie Fußwege und Feuerwehrlinien sind so zu gestalten, dass das anfallende Niederschlagswasser in den umliegenden Grünflächen verbracht werden kann. Fahrbahnen und Lagerflächen dürfen bituminös oder in Beton ausgeführt werden.

7 **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

7.1 Zur Sicherung und Freihaltung der Schutzstreifen für die im Plangebiet befindlichen Versorgungsleitungen sind Flächen festzusetzen, die von Bauabau freizuhalten sind. Die Festsetzungen der Bau- und Bepflanzbarkeit entsprechen den technischen Anforderungen für die Schutzstreifen.

8 **Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Maßnahmen Artenschutz**

8.1 Auf der festgesetzten privaten Grünfläche (ca. 4.880 m²) entlang der nordöstlichen und der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches (Flurstück 120/12 Gemarkung Pfaffenhain, I) sind zur Randengrünung des privaten Grundstücks eine Hecke aus heimischen, standortgerechten Vogelschutz- und Vogelgehölzarten fachgerecht anzupflanzen. **Gebietseigene Arten (artenreiche Pflanzabstände 1 St./3 m²; Heister 2xv, h 100 - 150 cm; Sträucher vStr. 3-5 Tr., h 60 - 100 cm) sind unter den Hinweisen zur Planung Nr. 13 genannt.** Die Gehölzplanung ist fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Die dargestellten Strauch- und Baumstandorte sind nicht bindend.

Ergänzend ist entlang der geplanten Heckenpflanzung ein ca. 3 m breiter Saum mit einer einheimischen Blütmischung anzulegen und extensiv zu pflegen - maximal zwei Mahdtermine / Jahr. Die Pflege der Anpflanzung ist durch den Vorhabenträger dauerhaft sicherzustellen, so dass keine Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung von unmittelbar angrenzenden Landwirtschaftsflächen erfolgt. Mit Umsetzung der Maßnahme können insekten- und samenreiche Nahrungshabitate für Fledermäuse und Vogelarten geschaffen werden.

8.2 A2: Uferstrandstreifen (FCS 1)

Auf der festgesetzten privaten Grünfläche entlang des Goldbaches an der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 120/12 Gemarkung Pfaffenhain ist auf einer ca. 1.625 m² großen Fläche eine Extensivweise mit standortgerechten, autochthonem Biotopsaatgut anzulegen. Die Fläche ist in den ersten 5 Jahren intensiv zu mähen (2 bis 3 Mahddurchgänge pro Jahr). Nach dieser Zeit ist eine extensive Bewirtschaftung (max. 2 Mahddurchgänge, frühestens Anfang Juli jeden Jahres). Das Mahgut ist zu entfernen. Neben dem Ausbringen von synthetischen Düngem- und Pflanzenschutzmitteln ist auch das Ausbringen von Gülle nicht zulässig. Der Wiesensstreifen ist gruppenweise mit standortgerechten einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die Gehölze sind durch den Eigentümer des Grundstücks dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen.

Bei der Verwendung des Pflanzmaterials ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG darauf zu achten, dass ausschließlich zertifiziertes, gebietsseigene Gehölze des Vorkommensgebietes III "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" sowie zertifiziertes Saatgut des Ursprungsgebietes III "Erz- und Elbsandsteingebirge" zulässig sind. Sollte dies in begründeten Fällen nicht möglich sein ist eine alternative Begrünung mittels Mahdgutübertragung oder Heudruschverfahren von geeigneten Spenderflächen erforderlich (FCS 1).

Die festgesetzten Maßnahmen sind vertraglich zu binden und spätestens 2 Jahre nach Flächeninanspruchnahme vollständig umzusetzen und zu entwickeln. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Ausfälle von Gehölzen sind gleichwertig zu ersetzen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum der Fertigstellung, eine Liste der gepflanzten Gehölzarten sowie eine Fotodokumentation enthält (FCS 1).

8.3 Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz:

V 1: Erhaltung der vorhandenen Gehölze / strukturierter Grünflächen außerhalb der Baufelder. Die zu erhaltenden Baumstände sind während der Bauphase zu schützen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" umzusetzen, einzuhalten und kontrollieren.

V 2: Die Beseitigung von Vegetationsbeständen (sofern unvermeidbar) bzw. der Beginn der Baumaßnahmen ist jeweils außerhalb der Brutzeit der Vögel und somit von Oktober bis Februar vorzunehmen.

V 3: Beleuchtungskonzept für Fledermäuse - Reduzierung der Beleuchtung von Gebäuden und Verkehrsflächen auf ein Mindestmaß (räumlich) bzw. eine bedarfsbezogene Mindestzeit (zeitlich). Abstrahlung nach unten in geringem Winkel (keine Fassadenbeleuchtung / Anstrahlung); geringe Leuchtpunkthöhe; Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA), Natriumdampfhochdrucklampen (NAV) oder LED-Lampen.

V 4: Vermeidung der Anlage von sterilen Schottergärten als Vorgärten / Landschaftselement.

V 5: Vermeidung von Vogelkolonien; Bei Verwendung von Glas ein möglichst wenig spiegelndes Produkt mit einem Auslenreflexionsgrad von maximal 15 % in Verbindung mit zusätzlichen kontrastreichen Markierungen einsetzen.

9 **erneuerbare Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)**

Die Anforderungen des Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel wird durch die Festsetzung eines Gebietes "Gewerbegebiet am Mühlweg" Rechnung getragen, indem bei der Errichtung von Gebäuden bauliche und sonstige technische Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (Solarteilanlagen, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen) getroffen werden müssen. Das Gebäudeenergiegesetz ist zu beachten.

10 **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Die Gebäudetechnik der geplanten Halle ist aus Schallschutzgründen an der Ostseite des Gebäudes zu installieren.

11 **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB), Maßnahmen Artenschutz**

11.1 Mindestens 20% der Grundstücksflächen sind als Grünfläche anzulegen. Zur Gestaltung und optischen Einbindung in die Landschaft sind die Freiflächen auf den Baugrundstücken zu begrünen und abwechslungsreich zu bepflanzen. Der Eigentümer ist für die Grundrondung, für die Pflege sowie zum dauerhaften Erhalt der auf dem Grundstück vorgenommenen Anpflanzungen verantwortlich. **Es sind ausschließlich die Arten der Pflanzenliste (Gehölze des Vorkommensgebietes III "Südostdeutsches Hügel- und Bergland") zulässig.**

11.2 Im Gewerbegebiet ist je angefangene 500 m² mit Gebäude überbauter Fläche ein hochwüchsiger, standortgerechter Laubbbaum als Hochstamm (Stammumfang 14 bis 16 cm) anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bei der Verwendung des Pflanzmaterials ist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG darauf zu achten, dass ausschließlich gebietsseigene Gehölze des Vorkommensgebietes III "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" zulässig sind.

11.3 Im Bereich der PKW-Stellplätze ist je 10 neu geplante Stellplätze mindestens ein Laubbbaum als Hochstamm zu pflanzen. Es werden die Arten der Pflanzliste empfohlen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen.

11.4 Der Uferstrandstreifen des Goldbaches entlang der nördlichen Grenze der Vorhabenfläche ist auf eine Breite von insgesamt 10,0 m zu erweitern. Zur Entwicklung des extensiv genutzten Wiesensstreifens ist die Fläche in den ersten 5 Jahren intensiv zu mähen (2-3 Mahddurchgänge pro Jahr). Nach dieser Zeit ist eine extensive Bewirtschaftung (max. 2 Mahddurchgänge pro Jahr) durchzuführen. Das Mahgut ist zu entfernen. Neben dem Ausbringen von synthetischen Düngem- und Pflanzenschutzmitteln ist auch das Ausbringen von Gülle nicht zulässig.

11.5 Die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen sind spätestens in der 1. Vegetationsperiode nach Errichtung der Gebäude umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit fachgerecht zu pflegen. Für die Anpflanzungen sind eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Es ist darauf zu achten, dass der Wurzelbereich der Bäume frei von Ver- und Entsorgungsleitungen bleibt.

12 **Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

12.1 Die in der Planzeichnung auf dem Flurstück 120/12 Gemarkung Pfaffenhain festgesetzten Gehölze / strukturierte Grünflächen entlang des Goldbaches sind zu erhalten (siehe auch § 24 SächsWG). Die zu erhaltenden Baumbestände sind während der Bauphase zu schützen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" umzusetzen, einzuhalten und zu kontrollieren.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 SächsBO)

13 **Dächer**

13.1 Die Dachflächen der Hauptgebäude sind - angepasst an den bestehenden angrenzenden Gewerbestandort - als Flach- oder Pultdach zu gestalten.

13.2 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dächern der Haupt- und Nebengebäude sowie auf Garagen, Parkplätzen oder Carports sind zulässig.

14 **Fassaden**

14.1 An Fassaden sind grellfarbige, reflektierende Materialien unzulässig.

15 **Einfriedigungen**

15.1 Als Einfriedigungen sind Stahlschlingentürzäne bis zu einer Gesamthöhe von 2,0 m über der Geländeoberfläche zulässig. Maschendrahtzäune sind an der Straße abgewandten Grundstücksseiten zulässig. Mauern in geringer Länge können als Ausnahme im Zusammenhang mit der Eingangsstellung zugelassen werden.

15.2 Einfriedigungen sind nur innerhalb des Geltungsbereiches, auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Mit Einfriedigungen ist ein Mindestabstand von 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

15.3 Einfriedigungen sind so auszuführen, dass im bodennahen Bereich ein angemessener Bodenabstand (ca. 10 bis 15 cm) bzw. eine Kleintierdurchlässigkeit vorhanden ist. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

16 **Werbeanlagen**

16.1 Nicht zulässig sind:
- Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht
- Lichtwerbung in grellen Farben
- mobile Werbeanlagen.

16.2 Außer den an der Fassade angebrachten Werbeanlagen ist nur eine weitere freistehende Werbeanlage auf konstruktiven Standvorrichtungen oder auf den Dächern der Gebäude zulässig. Werbeanlagen in einer Höhe von über 15,0 m über OK Terrain sind unzulässig. Ausschlaggebend ist der höchste Punkt der Anlage.

Verfahrensvermerk

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet am Mühlweg" wurde vom Gemeinderat am 28.08.2023 (Beschluss Nr.: 280823/04) beschlossen und durch Veröffentlichung im Jahnsdorfer Gemeindeblatt Nr. 20/23 vom 05.09.2023 bekannt gemacht.

2. Der Gemeinderat hat am 29.01.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplanes M 1:1.000 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung / Veröffentlichung bestimmt (Beschluss Nr. 290124/03).

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde auf der Website der Gemeinde und im Jahnsdorfer Gemeindeblatt Nr. 08/24 vom 04.03.2024 bekannt gemacht. Der Vorentwurf wurde im Internet veröffentlicht. Zusätzlich erfolgte eine öffentliche Auslegung der Unterlagen vom 18.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024 in der Gemeindeverwaltung.

4. Die festgesetzten Maßnahmen sind vertraglich zu binden und spätestens 2 Jahre nach Flächeninanspruchnahme vollständig umzusetzen und zu entwickeln. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Ausfälle von Gehölzen sind gleichwertig zu ersetzen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum der Fertigstellung, eine Liste der gepflanzten Gehölzarten sowie eine Fotodokumentation enthält (FCS 1).

5. Die festgesetzten Maßnahmen sind vertraglich zu binden und spätestens 2 Jahre nach Flächeninanspruchnahme vollständig umzusetzen und zu entwickeln. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Ausfälle von Gehölzen sind gleichwertig zu ersetzen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum der Fertigstellung, eine Liste der gepflanzten Gehölzarten sowie eine Fotodokumentation enthält (FCS 1).

6. Die festgesetzten Maßnahmen sind vertraglich zu binden und spätestens 2 Jahre nach Flächeninanspruchnahme vollständig umzusetzen und zu entwickeln. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Ausfälle von Gehölzen sind gleichwertig zu ersetzen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum der Fertigstellung, eine Liste der gepflanzten Gehölzarten sowie eine Fotodokumentation enthält (FCS 1).

7. Die festgesetzten Maßnahmen sind vertraglich zu binden und spätestens 2 Jahre nach Flächeninanspruchnahme vollständig umzusetzen und zu entwickeln. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Ausfälle von Gehölzen sind gleichwertig zu ersetzen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum der Fertigstellung, eine Liste der gepflanzten Gehölzarten sowie eine Fotodokumentation enthält (FCS 1).

8. Die festgesetzten Maßnahmen sind vertraglich zu binden und spätestens 2 Jahre nach Flächeninanspruchnahme vollständig umzusetzen und zu entwickeln. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Ausfälle von Gehölzen sind gleichwertig zu ersetzen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum der Fertigstellung, eine Liste der gepflanzten Gehölzarten sowie eine Fotodokumentation enthält (FCS 1).

9. Die festgesetzten Maßnahmen sind vertraglich zu binden und spätestens 2 Jahre nach Flächeninanspruchnahme vollständig umzusetzen und zu entwickeln. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Ausfälle von Gehölzen sind gleichwertig zu ersetzen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum der Fertigstellung, eine Liste der gepflanzten Gehölzarten sowie eine Fotodokumentation enthält (FCS 1).

10. Die festgesetzten Maßnahmen sind vertraglich zu binden und spätestens 2 Jahre nach Flächeninanspruchnahme vollständig umzusetzen und zu entwickeln. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Ausfälle von Gehölzen sind gleichwertig zu ersetzen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum der Fertigstellung, eine Liste der gepflanzten Gehölzarten sowie eine Fotodokumentation enthält (FCS 1).

11. Die festgesetzten Maßnahmen sind vertraglich zu binden und spätestens 2 Jahre nach Flächeninanspruchnahme vollständig umzusetzen und zu entwickeln. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Ausfälle von Gehölzen sind gleichwertig zu ersetzen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum der Fertigstellung, eine Liste der gepflanzten Gehölzarten sowie eine Fotodokumentation enthält (FCS 1).

12. Die festgesetzten Maßnahmen sind vertraglich zu binden und spätestens 2 Jahre nach Flächeninanspruchnahme vollständig umzusetzen und zu entwickeln. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Ausfälle von Gehölzen sind gleichwertig zu ersetzen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum der Fertigstellung, eine Liste der gepflanzten Gehölzarten sowie eine Fotodokumentation enthält (FCS 1).

13. Die festgesetzten Maßnahmen sind vertraglich zu binden und spätestens 2 Jahre nach Flächeninanspruchnahme vollständig umzusetzen und zu entwickeln. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Ausfälle von Gehölzen sind gleichwertig zu ersetzen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum der Fertigstellung, eine Liste der gepflanzten Gehölzarten sowie eine Fotodokumentation enthält (FCS 1).

14. Die festgesetzten Maßnahmen sind vertraglich zu binden und spätestens 2 Jahre nach Flächeninanspruchnahme vollständig umzusetzen und zu entwickeln. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Ausfälle von Gehölzen sind gleichwertig zu ersetzen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum der Fertigstellung, eine Liste der gepflanzten Gehölzarten sowie eine Fotodokumentation enthält (FCS 1).

15. Die festgesetzten Maßnahmen sind vertraglich zu binden und spätestens 2 Jahre nach Flächeninanspruchnahme vollständig umzusetzen und zu entwickeln. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Ausfälle von Gehölzen sind gleichwertig zu ersetzen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum der Fertigstellung, eine Liste der gepflanzten Gehölzarten sowie eine Fotodokumentation enthält (FCS 1).

16. Die festgesetzten Maßnahmen sind vertraglich zu binden und spätestens 2 Jahre nach Flächeninanspruchnahme vollständig umzusetzen und zu entwickeln. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Ausfälle von Gehölzen sind gleichwertig zu ersetzen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum der Fertigstellung, eine Liste der gepflanzten Gehölzarten sowie eine Fotodokumentation enthält (FCS 1).

17. Die festgesetzten Maßnahmen sind vertraglich zu binden und spätestens 2 Jahre nach Flächeninanspruchnahme vollständig umzusetzen und zu entwickeln. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Ausfälle von Gehölzen sind gleichwertig zu ersetzen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum der Fertigstellung, eine Liste der gepflanzten Gehölzarten sowie eine Fotodokumentation enthält (FCS 1).

18. Die festgesetzten Maßnahmen sind vertraglich zu binden und spätestens 2 Jahre nach Flächeninanspruchnahme vollständig umzusetzen und zu entwickeln. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Ausfälle von Gehölzen sind gleichwertig zu ersetzen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum der Fertigstellung, eine Liste der gepflanzten Gehölzarten sowie eine Fotodokumentation enthält (FCS 1).

19. Die festgesetzten Maßnahmen sind vertraglich zu binden und spätestens 2 Jahre nach Flächeninanspruchnahme vollständig umzusetzen und zu entwickeln. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungsphase. Ausfälle von Gehölzen sind gleichwertig zu ersetzen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum